

Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln / Bonn e.V.

Gesamtvorstand * Geschäftsstelle: Forststraße 141, 51107 Köln, Tel./Fax: 0221/865646



Flughafenanwohner gewinnen Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Flughafen Köln/Bonn muss sein Schallschutzprogramm endlich dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anpassen.

Nach der mündlichen Verhandlung am 21.09.2006 hat das Bundesverwaltungsgericht ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen aufgehoben und das Oberverwaltungsgericht verpflichtet, über die von Anwohnern in der Umgebung des Flughafen Köln/Bonn geforderten Lärmschutzmaßnahmen neu zu entscheiden. In seinem Urteil wird es sich mit fundamentalen / bedeutsamen Fragen des Schutzes vor Fluglärm befassen. Es wird sich grundsätzlich zur Bedeutung der sogenannten Vorbelastung im Luftverkehrsrecht und zum Anspruch von Flughafenanwohnern auf ein Schlafen bei geöffneten Fenstern äußern.

Die Kläger fordern weitergehende Schallschutzmaßnahmen gegen den nächtlichen Fluglärm. Der Flughafen Köln/Bonn wickelt als einer der größten Frachtflughäfen Europas sehr viel Frachtflugverkehr besonders in zwei Zeitfenstern zwischen 0.00 und 2.00 Uhr und 3.30 und 6.00 Uhr ab. Hinzu kommt seit einiger Zeit verstärkter Verkehr der Billigflieger in den Nachtrandzeiten.

Während die Umsätze des Flughafens stetig steigen, zeigt er sich gegenüber den Anwohnern mit einem seit langem veraltetem Schallschutzprogramm geizig. Die Abgrenzung der Lärmschutzzone, innerhalb derer die Anwohner Schallschutzfenster und Belüftung auf Kosten des Flughafens einbauen lassen können, wird nach wie vor nach einem inzwischen auch vom Bundesverwaltungsgericht als nicht mehr haltbar erkannten Kriterium (mehr als sechs Außenschallpegel von 75 dB(A) und mehr im Durchschnitt der Nächte der sechs verkehrsreichsten Monate) vorgenommen. Das auch vom Bundesverwaltungsgericht anerkannte Schutzziel für die Innenräume (keine höheren Einzelschallpegel als 55 dB(A)) führt bei zum Lüften gekippten Fenster [Dämmmaß 15 dB(A)] logischerweise zu einem Außenpegelkriterium von 70 dB(A). Bei baulichen Verbesserungen der Schalldämmung (etwa zusätzliche Schalldämmung von Dächern) will der Flughafen außerdem nur einen kleinen Teil der Kosten tragen. All diese von den Klägern vorgetragenen Mängel stehen nun vor dem OVG, Münster erneut zur Überprüfung an.

Die Urteilsgründe werden erst in einigen Wochen erwartet. Die Kläger und die das Verfahren tragende Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn erhoffen sich aus dem nun an das OVG NRW zurück gegebenen Verfahren eine deutliche Verbesserung des Schallschutzes für die Anwohner im Flughafenumfeld.

Die Kläger fordern, dass Flughafen und Verkehrsministerium ihre Blockadehaltung nun endlich aufgeben und für das Schallschutzprogramm des Flughafen Köln/Bonn sofort den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung und den Maßstäben der Rechtsprechung anpassen.

- Die Nachtschutzzone muss sofort auf die Gebiete ausgedehnt werden, in denen 6 und mehr nächtliche Lärmereignisse mit Spitzenpegeln von 70 dB(A) und darüber auftreten. Ergänzend muss ein Dauerschallpegelkriterium für die Nachtschutzzone eingeführt werden, wie es an anderen Flughäfen auch in NRW Praxis ist.
- Es muss sofort ein lärmmedizinisches Gutachten erstellt werden, dass die Auswirkungen des extrem hohen Nachtfluglärms am Flughafen Köln/Bonn untersucht und Grundlage für ein tragfähiges Lärmschutzkonzept bildet.
- Es darf auf keinen Fall der Erlass des Fluglärmsgesetzes abgewartet werden, dessen Inhalt wie auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch immer nicht geklärt sind.

Der Flughafen Köln/Bonn dürfte bundesweit der einzige Flughafen sein, der die Anwohner mit massivem Nachtflug belastet, ohne je ein Genehmigungsverfahren nach heutigem Luftverkehrsrecht durchlaufen zu haben, und ohne jemals ein Gutachten über die lärmmedizinische Beurteilung der Auswirkungen des Fluglärms auf die Anwohner beauftragt zu haben. Er entzieht sich damit bis heute jeder qualifizierten Diskussion über das Thema und wendet bei seinem „freiwilligen Schallschutzprogramm“ Lärmwerte an, die derzeit in der Lärmwirkungsforschung niemand mehr als geeignete Werte ansieht.

Wird die Flughafengesellschaft nicht selbst tätig, muss die Luftverkehrsbehörde (MBV NRW) dafür sorgen, dass zumindest die allgemein anerkannten Maßstäbe auch am Flughafen Köln/Bonn Anwendung finden.

Die Landespolitik wie auch die Kommunalpolitik ist dringend aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass endlich auch am Flughafen Köln/Bonn für den Anwohnerschutz die Maßstäbe gelten, die anderswo längst angewandt werden.